

**Betreff:**

WG: Energielieferverträge: OLG Köln zu Transparenzvorgaben für  
Preisanpassungen in Sonderverträgen (50100-03/04681-20)

**Von:** nicole.nienstedt@bbh-online.de [mailto:nicole.nienstedt@bbh-online.de]

**Gesendet:** Montag, 7. September 2020 15:34

**An:**

**Betreff:** Energielieferverträge: OLG Köln zu Transparenzvorgaben für Preisanpassungen in Sonderverträgen  
(50100-03/04681-20)



BECKER BÜTTNER HELD

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 26.06.2020 hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Köln zu Anforderungen an die Mitteilung von Preisanpassungen in Sonderverträgen, insbesondere den Transparenzanforderungen nach § 41 Abs. 3 EnWG geäußert.

#### **I. Wesentlicher Inhalt der Entscheidung**

Einige Aspekte der Entscheidung sind im Grunde bereits bekannt und nicht überraschend. So wurde noch einmal betont, dass die Information über eine Preisanpassung nicht in anderen Informationen für den Kunden versteckt werden darf. Wird die Preisanpassungsmitteilung per E-Mail versandt, soll daher auch im E-Mail-Betreff ausdrücklich auf die Veränderung der Preise Bezug genommen werden (Achtung: Für eine wirksame Preisanpassung per E-Mail muss die Information per E-Mail natürlich zuvor auch vertraglich vereinbart worden sein).

Schwieriger ist der vom Gericht geforderte Detaillierungsgrad für die Mitteilung der Preisanpassung. Schon das Landgericht Hamburg hat in einem aktuellen Urteil vom 09.01.2020 (nicht rechtskräftig) mit ähnlicher Begründung mehr Transparenz verlangt (allerdings letztlich nur, dass der vertraglich vereinbarte monatliche Grundpreis und der Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde gegenübergestellt werden). Das OLG Köln verlangt sogar noch deutlich mehr. Im Tenor wurde der verklagte Strom- und Gasversorger verurteilt, es zu unterlassen, den Verbraucher ohne

*eine Gegenüberstellung des für jeden Preisbestandteil des Strompreises, der gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthalten ist - Netznutzungsentgelte, Abgaben (Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung), sonstige hoheitliche Belastungen (Umlage aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Umlage aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, Entschädigungsumlage für Offshore-Investitionen aufgrund § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Leistungen nach § 18*

*AbLaV und Umlage aufgrund § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung) sowie Stromsteuer - vor und nach der Preisanpassung geltenden Preises zu informieren. (Tenor 1. d des Urteils)*

Nach dem OLG Köln sei dem Wortlaut der Norm § 41 Abs. 3 EnWG zwar nicht zu entnehmen, welchen Inhalt die Preismitteilung genau haben muss. Zur Transparenz gehöre aber, dem Kunden ein vollständiges und wahres Bild zu vermitteln. Der Kunde müsse auch über die Erhöhung jener Elemente informiert sein, die den Preis verändern. Nur so könne er seine Gegenrechte – neben dem Sonderkündigungsrecht auch die Kontrolle nach § 315 BGB – ausüben.

Ob das nur dann gewährleistet ist, wenn alle Preisbestandteile gegenübergestellt werden (also etwa auch solche, die unverändert bleiben), bleibt offen.

Die Gegenüberstellung ist für den Energieversorger natürlich nicht neu. Für die Grundversorgung ist sie ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. So hatte das beklagte Unternehmen im Verfahren auch vorgetragen, dass die Regelung für Sonderverträge in § 41 EnWG gerade hinter den konkreten Vorgaben der GVV zurückbleibe. Das hat das Gericht jedoch nicht überzeugt. Aus der ausdrücklichen Regelung für die Grundversorgung könne nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese Angaben bei einer Preiserhöhung im Sondervertrag nicht erforderlich sind.

Das Urteil des OLG Köln ist noch nicht rechtskräftig.

## **II. Ableitungen für die nächste Preisanpassung in Sonderverträgen**

### **1. Preisanpassungsschreiben für Komplettpreissysteme**

Sind in der Darstellung des Komplettpreises die Faktoren aufgezählt, die den Preis in ihrer Summe bestimmen, wird eine vollständige Gegenüberstellung den Anforderungen des OLG Köln jedenfalls gerecht.

#### **a) Preisanpassung Komplettpreis Strom**

Im Medium Strom ist die transparente Darstellung, wie auch das OLG Köln angemerkt hat, in der StromGVV bereits angelegt. Das bekannte Preisblatt kann daher eine gute Vorlage bilden. Natürlich ist dabei aus unternehmerischer Sicht problematisch, dass dann letztlich auch der Kostenblock für Beschaffung und Vertrieb zumindest als Rest transparent wird. Auch die Darstellung von Mischpreiskomponenten oder verlinkten Preiselementen (z.B. Netzentgelten, die über Preisrechner ermittelt werden) dürfte im Sondervertrag aufwendiger sein als in der Grundversorgung.

Dahinter zurückzubleiben, kann künftig das Risiko bergen, dass das Preisanpassungsschreiben und damit die gesamte Preisanpassung unwirksam war.

#### **b) Preisanpassung Komplettpreis Gas**

Während im Strom ein Gleichlauf zwischen Grundversorgung und Sondervertrag umsetzbar ist, stellt sich im Gas ein grundlegendes Problem: Wegen gasspezifischer Besonderheiten ist in der GasGVV nur die Ausweisung der Konzessionsabgabe und der Energiesteuer vorgesehen.

Nach der Logik des OLG Köln wäre auch hier aber eine Gegenüberstellung aller aufgezählten Kostenbestandteile erforderlich, da nur so den Anforderungen an Transparenz Genüge getan werden kann.

Anders als im Strom stellt sich hier jedoch das Problem, dass viele der Kostenbestandteile nicht auf die **ausgespeiste** Kilowattstunde erhoben werden, sondern auf die **allokierte** (z.B. SLP-Bilanzierungsumlage), auf die **Einspeisung in den Bilanzkreis** (z.B. VHP-Entgelt) oder nur **anteilig** bei tatsächlicher Nutzung (z.B. Konvertierungsentgelt). Eine verständliche Gegenüberstellung von Eurobeträgen, die eingepreist sind und sich transparent, z.B. aus Internet-Veröffentlichungen, nachvollziehen lassen, ist daher deutlich anspruchsvoller und bedarf ergänzender Erläuterungen.

## 2. Preisanpassung im separierten System

Da im separierten System für einzelne Preisbestandteile eine unmittelbare Weitergabe vereinbart ist, sind diese nicht Gegenstand des Preisanpassungsschreibens. Je nachdem, welche Kostenfaktoren nicht separiert sind, stellt sich für den Restpreis (in der Regel Beschaffung und Vertrieb und ggf. weitere Kosten) dann jedoch auch die Frage, ob dieser weiter aufgeschlüsselt werden muss. Letztlich kommt es hier maßgeblich auf die konkrete Formulierung im Vertrag und die Ausgestaltung des Preisblattes an. Wir halten es für vertretbar, auf Grundlage der in unseren Mustern vorgesehenen Formulierung zumindest für „*Beschaffung und Vertrieb*“ einen einheitlichen Block beizubehalten.

## 3. Empfehlung zum Vorgehen

Für Energielieferanten stellen sich mit dem nächsten Preisanpassungsschreiben einige Strategiefragen:

- **Wird für Strom und Gas der gleiche Maßstab gewählt?** Das nächste Preisanpassungsschreiben wird Leitplanke für künftige Preisanpassungen. Der Grad der Detaillierung und damit der Transparenz sollte also bewusst gewählt werden.
- **Wie werden Kostenfaktoren gegenübergestellt (und erläutert), die sich nicht unmittelbar allein anhand der Messwerte bestimmen lassen?** Die Wahl der Darstellung hat hier direkte Auswirkung auf die Transparenz des verbleibenden Kostenblockes Beschaffung und Vertrieb.
- **Verbleibt Spielraum, um Kostenfaktoren in der Darstellung zu bündeln?**
- **Welche Ableitungen müssen daraus für die künftige Produktgestaltung getroffen werden?**

Diese Themen lassen sich nicht pauschal beantworten. Bis zur nächsten Preisanpassungsrunde ist aber kaum noch Zeit. Wir bieten Ihnen daher gerne an, mit Ihnen gemeinsam unternehmensindividuell eine Strategie für die nächste Preisanpassungsrunde zu entwickeln.

## III. Vertiefendes Online-Seminar: Volle Transparenz im Preisanpassungsschreiben? Auswirkungen des OLG Köln-Urteils vom 26.06.2020

Damit Sie sich für die wesentlichen Weichenstellungen einen Eindruck von Inhalt und Umfang des Urteils machen können, stellen wir die Entscheidung und Ableitungen auch in einem Online-Seminar am

**Montag, 28.09.2020,**

**Mittwoch, 30.09.2020 und**

**Dienstag, 27.10.2020**

jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr dar.

Mit dem Webinar möchten wir Ihnen die Kernaussagen des Urteils näherbringen und zugleich die Ableitungen für zukünftige Preisanpassungen ziehen. Weitere Einzelheiten finden Sie in der **Agenda**.

Ziel der Veranstaltung ist, dass die Teilnehmer im Nachgang die Anforderungen bei der nächsten Preisanpassung umsetzen können. Gern stehen wir Ihnen aber auch bei der Anpassung Ihrer Preisanpassungsschreiben zur Seite. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Ihre Anmeldung nehmen Sie bitte unter diesem **Anmeldelink** vor. Das Teilnahmeentgelt beträgt **€ 250,00 zuzüglich Umsatzsteuer**. Für Mitglieder des AK REGTP verringert sich der Preis pro Teilnehmer auf € 200,00 zzgl. Umsatzsteuer.

An dem Webinar können Sie am PC über einen Webbrowser (Präsentation/Audio) teilnehmen und/oder sich per Telefon einwählen. Für Mobilgeräte steht die *Microsoft Teams App* zur Verfügung. Die Präsentation erhalten alle Teilnehmer zusätzlich als pdf per E-Mail.

Für die Problematik stehen Ihnen die bekannten **Ansprechpartner** gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian de Wyl

Dr. Jost Eder

Dr. Erik Ahnis

**Dr. Christian de Wyl**

Rechtsanwalt  
Partner

**Dr. Jost Eder**

Rechtsanwalt  
Partner

**Dr. Erik Ahnis**

Rechtsanwalt  
Partner

---

Tel +49(0)30 611 28 40-20 · Fax +49(0)30 611 28 40-99  
[christian.dewyl@bbh-online.de](mailto:christian.dewyl@bbh-online.de)

---

**Becker Büttner Held**

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater | PartGmbH  
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin  
[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de) · [www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de) · [www.twitter.com/BBH\\_online](https://www.twitter.com/BBH_online)

---

Sitz: München | Amtsgericht München: PR 627 · Unsere Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#).

**Bitte beachten Sie:** Wir beachten selbstverständlich die jeweils geltenden Vorgaben für Datenschutz und Datensicherheit. Die elektronische Kommunikation insbesondere per E-Mail und/oder Internet ist dennoch mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden, auf die wir keinen Einfluss haben. Insbesondere können unverschlüsselt preisgegebene Daten ggf. von Dritten mitgelesen oder manipuliert werden. Sprechen Sie uns gerne zu den möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation an.